

Wasserrecht;

Einleitung von Niederschlagswasser der Ortschaft Salmanskirchen in den Aidenbach auf Flur-Nrn. 101, 104 und 138, Gem. Salmanskirchen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Ampfing plant, das Niederschlagswasser eines Teiles von Salmanskirchen zu sammeln und über ein Regenrückhaltebecken dem Aidenbach zuzuführen. Das gesammelte Niederschlagswasser von 132.321 m² Einzugsgebiet entsprechend 58.789,1 m² (undurchlässige Fläche) wird in einen bestehenden Graben eingeleitet, der zu einem Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 1.610 m³ Rückhaltevolumen aufgeweitet wird. Dieses Becken hat eine Abflussdrosselung vor dem Einlauf in den Aidenbach, der Drosselabfluss beträgt 90 l/s. Weiterhin ist ein Notüberlauf zum Aidenbach im nördlichen Teil des Beckens geplant. Weitere Flächen leiten direkt in den Aidenbach ein, da ein Anschluss an das Regenrückhaltebecken aufgrund der Gefällesituation nicht möglich ist. Die Gemeinde beantragt für beide Einleitungen eine gehobene Erlaubnis.

Die erforderliche Auslegung des Antrages gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz, i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erfolgt in der Zeit vom **06.05.2025 bis einschließlich 05.06.2025** auf der Internetseite der Gemeinde Ampfing unter <https://www.ampfing.de/rathaus/bekanntmachungen> sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn.

Soweit kein Zugang zum Internet besteht, können die veröffentlichten Unterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fb. 42/Wasserrecht, nach Voranmeldung eingesehen werden.

Ausgelegt werden folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht des IB Behringer und Partner vom 09.04.2025
- Bemessung des Rückhaltevolumens des IB Behringer und Partner vom 14.08.2024
- Berechnung Drosselabflüsse und Entleerungszeiten des IB Behringer und Partner vom 29.01.2025
- Übersichtslageplan M 1:25.000 des IB Behringer und Partner vom 02.08.2024
- Lageplan Einzugsgebiete des IB Behringer und Partner vom 19.02.2025
- Lageplan gepl. Becken mit natürlichem Bachverlauf des IB Behringer und Partner vom 19.02.2025
- Längsschnitt Graben des IB Behringer und Partner vom 02.08.2024
- Querschnitt Becken, Stationen 10, 40, 80 und 110 des IB Behringer und Partner vom 02.08.2024
- Detail Mönchsbauwerk des IB Behringer und Partner vom 19.02.2025

Jede Person, deren Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen hiergegen erheben. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind bei der Gemeinde Ampfing oder dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 20.06.2025, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Erhebung von Einwendungen mittels einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung, bedingt durch das geplante Vorhaben, erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Antragstellerin und ggf. Fachbehörden, wie beispielsweise dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, zur Stellungnahme zuleiten. Soweit hiermit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist ausdrücklich zu erklären.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit der Antragstellerin, dem Wasserwirtschaftsamt und den weiteren Behörden, den Betroffenen, sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Voraussichtlich wird der Erörterungstermin durch eine Onlinekunsultation ersetzt (Art. 27 c Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Huber